



Auftrag

ZEITGEMÄSSES PARLAMENT: FLEXIBLE, ZWECKDIENLICHE BESTELLUNG DER WAHLPRÜFUNGSKOMMISSION

Laut der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderats (BaB 152.100) handelt es sich bei der Wahlprüfungskommission um eine ständige Kommission unseres Parlaments (wie die Aufsichtskommission und die Sachkommissionen). Mitglieder und Präsidium der Wahlprüfungskommission werden deshalb zu Beginn einer Legislaturperiode (in der zweiten Sitzung, s. § 39) auf 6 Jahre gewählt.

Die einzige Aufgabe dieser 5-köpfigen Kommission ist es, «die Gültigkeit der Wahlen in den Bürgergemeinderat sowie die Gültigkeit von Abstimmungen zu prüfen» (§ 35 Abs. 1).

Das führt zur unbefriedigenden Situation, dass eine Kommission gewählt wird, die faktisch nie tätig werden kann – denn bekanntlich kommt es in der Bürgergemeinde äusserst selten zu Volksabstimmungen, und die Wahlen finden erst kurz vor Ablauf der mit 6 Jahren sehr langen Legislaturperiode statt. In der Zwischenzeit werden infolge von Rücktritten meist eine oder mehrere Ersatzwahlen von Mitgliedern oder gar des Präsidiums dieser zur Untätigkeit gezwungenen Kommission nötig.

Sinnvoller und zweckdienlicher wäre es deshalb, wenn die Wahlprüfungskommission erst an der letzten Sitzung vor den Bürgergemeinderatswahlen gewählt würde bzw. im Falle, dass eine Volksabstimmung stattfindet, in der dieser vorangehenden Sitzung des Bürgergemeinderats.

Deshalb wird der Bürgerrat beauftragt, dem Bürgergemeinderat eine Änderung der Geschäftsordnung (insbesondere Abschnitt IV. Kommissionen) zu unterbreiten, wonach eine Wahlprüfungskommission nur jeweils dann gewählt wird, wenn ein Einsatz bevorsteht, also wenn es die Gültigkeit einer Abstimmung oder der Bürgergemeinderatswahlen zu prüfen gilt.

Basel, 20. Februar 2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Alex Klee'.

Alex Klee